

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Borsu Alinaghi	2
2.	Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Karlheinz Kapteina	3
3.	Öffentliche Auslegung des Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Herten	4
4.	Bebauungsplan Nr. 4i (III) „ An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße <ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss nach dem ergänzenden Verfahren	5 - 9
5.	Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ <ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss	10 - 13
6.	Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 3 UVPG <ul style="list-style-type: none">• Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne	14 - 16
7.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.02.2014	17 - 18
8.	Bekanntmachung der Neufassung der Ziffer 4.1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder, Jugend- und Familienarbeit	19 - 21
9.	Öffentliche Bekanntmachung zur Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	22
10.	Kartierung des Geologischen Dienstes NRW für geowissenschaftliche Landesaufnahmen im Zeitraum Februar - Dezember 2014	23

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **04/2014**
Ausgabetag: **05.03.2014**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



STADT HERTEN
Der Wahlleiter

Herten, 11.2.2014

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Borsu Alinaghi

Der Ratsherr Borsu Alinaghi hat am 23.1.2014 seinen Verzicht auf das Mandat als gewähltes Mitglied des Rates der Stadt Herten zum 31.1.2014 erklärt. Er war bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Herten (Rat) am 30.8.2009 als Bewerber für die Partei ‚UBP‘ aufgetreten und wurde über die Reserveliste in den Rat gewählt. Der Nachfolger ist nach der Reserveliste dieser Partei Herr Thomas Remus, Snirgelskamp 12c in 45699 Herten.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Fachbereich 1.1 – Ratsangelegenheiten/Repräsentation der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 107, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.



V. Lindner

STADT HERTEN
Der Wahlleiter

Herten, 12.2.2014

BEKANNTMACHUNG

der Ersatzbestimmung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Karlheinz Kapteina

Der Ratsherr Karlheinz Kapteina hat am 10.2.2014 seinen Verzicht auf das Mandat als gewähltes Mitglied des Rates der Stadt Herten mit sofortiger Wirkung erklärt. Er war nach der Reserveliste der Partei ‚DIE LINKE.‘ der Nachfolger des verstorbenen Ratsherrn Hans-Heinrich Holland. Der Nachfolger ist nach der Reserveliste dieser Partei Herr Stefan Springer, Adalbertstraße 35 in 45699 Herten.

Gegen die Gültigkeit meiner Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Herten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Landrat des Kreises Recklinghausen als Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Fachbereich 1.1 – Ratsangelegenheiten/Repräsentation der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 107, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Ersatzbestimmung beginnt mit dem Tage, an dem diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten veröffentlicht wird.



V. Lindner

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung in Betrieben und Unternehmen des öffentlichen wie privaten Rechts gem. § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herten für das Jahr 2012 liegt ab sofort im

Fachbereich Finanzen der Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Str. 2,
in den Räumen 206-209,
45699 Herten

zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Paetzel".

Dr. Uli Paetzel

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße, im Zusammenhang eines ergänzenden Verfahrens (gemäß § 214 Abs. 4 BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 26.02.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.02.2014



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße

- Satzungsbeschluss nach dem ergänzenden Verfahren

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

-
1. Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurde, ist im Sinne des anliegenden Bescheides mitzuteilen (Anlagen 1.1a und 1.1b).
 2. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird zum Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße der Satzungsbeschluss gefasst, nachdem das ergänzende Verfahren gemäß § 214 BauGB durchgeführt wurde.
 3. Der dem Bebauungsplan beigefügten Begründung wird zugestimmt.
-

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsrechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

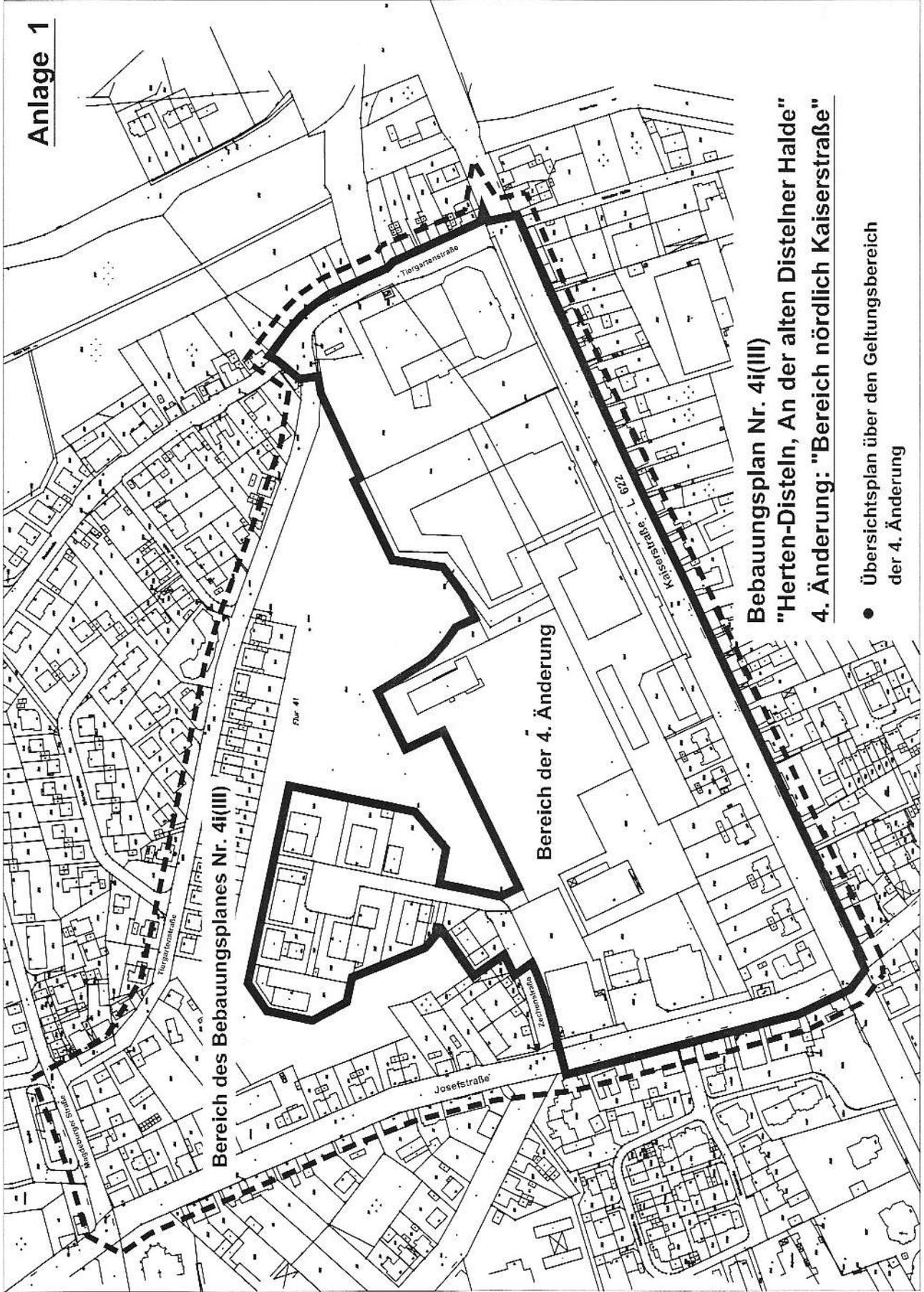
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Herten, den 28.02.2014



Bürgermeister

Anlage 1



**Bebauungsplan Nr. 4i(III)
"Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"
4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung : Herten
Flur : 41
Flurstücke :

54	616	766	826	853	908	940 teilw.
496	617	767	839	855	912	941
520	618 teilw.	768	843	857 teilw.	913 teilw.	942
571	683	771	845	863	927	943
574	718	776	846	872	928	944
575	731 teilw.	782	847	874	929	998
593	734	784	848	875	930	
594	741 teilw.	785	849	880	931	
596	763	786	850	881	932	
606	764	787	851	882	935	
614	765	798	852	883	936	

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ gemäß §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 26.02.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 06. FEB. 2014



Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 181 "Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche"

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 den folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Dem Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zugestimmt.
- Das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurde, ist im Sinne des anliegenden Bescheides mitzuteilen.
- Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
- Der beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

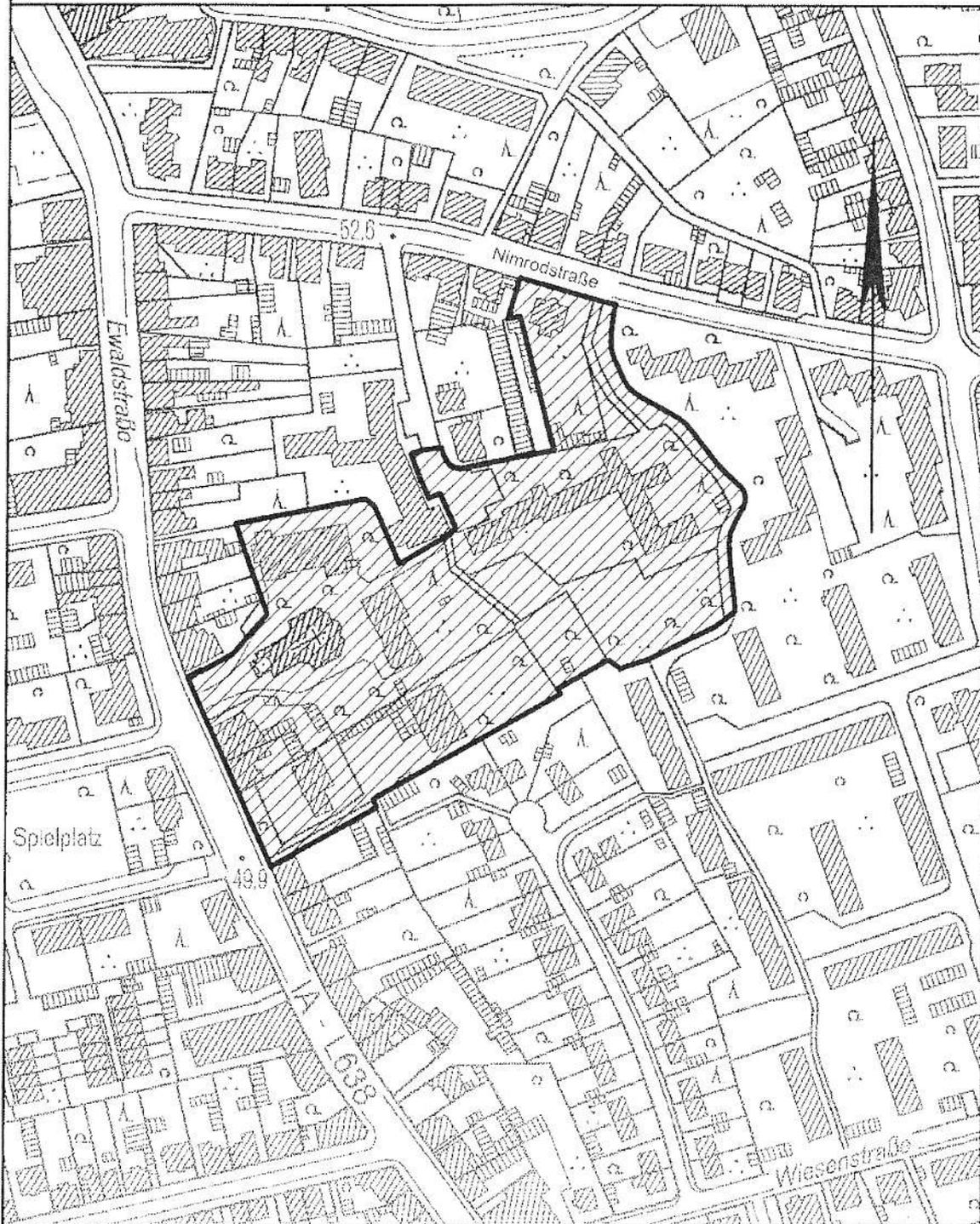
Herten, den 08. FEB. 2014



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 181
"Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche"

Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500



Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 3 UVPG

Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne

Die Thyssengas Erdgaslogistik plant eine Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne. Anlass für die Leitungsplanung sind die Absichten der STEAG, am Kraftwerksstandort Herne, an dem neben Strom auch Wärme für die Fernwärmeschiene Ruhr erzeugt wird, auch erdgasbetriebene Energieerzeugungsanlagen zu realisieren. Erforderlich hierfür ist der Bau einer Erdgasanschlussleitung DN (Nenndurchmesser, Diameter Nomina) 600, die eine ausreichende Kapazität für Energieerzeugungsanlagen aufweist, über die auch die Fernwärmeerzeugung langfristig sichergestellt werden kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gem. § 1 Nr. 14 ROV (Raumordnungsverordnung). Die Regionalplanungsbehörde des RVR hat deshalb gem. § 15 ROG ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Das Raumordnungsverfahren betrachtet ausschließlich raumbedeutsame Auswirkungen des Leitungsprojekts unter überörtlichen Gesichtspunkten. Es wird mit einer „raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Leitungstrasse erfolgt erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Das Vorhaben ist gem. § 3a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) UVP-pflichtig, so dass das Raumordnungsverfahren gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 LPIG (Landesplanungsgesetz NRW) die Prüfung der Umweltverträglichkeit beinhaltet.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 30.1.2013 eine sogenannte Antragskonferenz (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und die vorzulegenden Unterlagen festgelegt wurden.

Die gem. § 6 UVPG zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte und Blattabschnitte
- Übersicht Trassenführung
- Variantenvergleich
- Varianten und regionalplanerische Ausweisung
- Varianten und Festsetzungen der Bauleitplanung
- Varianten und relevante Konfliktpunkte

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Gutachterliche Raumverträglichkeitsuntersuchung
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom **10.03.2014** bis einschließlich **17.04.2014** an folgenden Stellen und während der üblichen Dienst-/Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3 in 48143 Münster, Zimmer 308, 3.Etage,
Ansprechpartner: RD Schmied
Öffnungszeiten: werktags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft RFNP, Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10 in 45127 Essen, Raum 501, 5. Etage,
Ansprechpartnerin: Frau Mollen,
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung, Kronprinzenstraße 35 in 45128 Essen, Bibliothek – Erdgeschoss, Ansprechpartnerin: Frau Kronemeyer
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Datteln, Fachbereich 6.3 – Vermessung, Genthiner Straße 8 in 45711 Datteln, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.23, Ansprechpartnerin: Frau Peeters
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Vermessung und Kataster, Richard-Wagner-Str. 10 in 44651 Herne, Zimmer 101/103, Ansprechpartner: Herr Bleikamp
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Herten, Rathaus, Bereich Stadtplanung, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 321, Ansprechpartner: Herr Hammwöhner
Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathaus, FB 4, PB 61 – Planung, Rathausplatz 1 in 45739 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.308, Ansprechpartner: Herr Händschke
Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Westring 51 in 45659 Recklinghausen, Raum 101 - 104, 1. Etage,
Ansprechpartnerin: Frau Sinhuber-Schotte
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen können auszugsweise auch im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden unter:

<http://www.metropol Ruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/raumordnungsverfahren.html>

Weitere verfahrensrelevante Informationen können beim Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung, Raum 205, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, eingeholt werden.

Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, hat Gelegenheit, sich zu dem Leitungsprojekt zu äußern. Stellungnahmen können bis zum **17.04.2014** schriftlich oder per E-Mail an: regionalplanung@rvr-online.de oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden. Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung der Stellungnahme entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, 25.02.2014

Im Auftrag

gez. Bongartz
- Leiter Referat Regionalplanung -

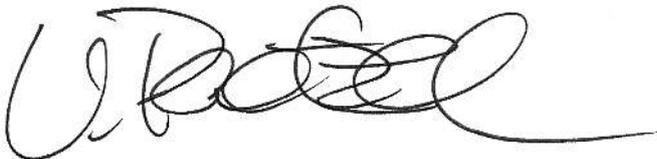
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28. Februar 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Paetzel', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Vom 28. Februar 2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der Fassung vom 18.05.2013 wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 26. Februar 2014 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am:

- a) Sonntag, 18.05.2014, anlässlich des Blumenmarktes
- b) Sonntag, 14.09.2014, anlässlich des Weinmarktes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

(2) Im Stadtteil Herten-Westerholt/Bertlich dürfen am:

- a) Sonntag, 25.05.2014, anlässlich des Kinderfestes
- b) Sonntag, 31.08.2014, anlässlich des Sommerfestes
- c) Sonntag, 30.11.2014, anlässlich des Weihnachtsmarktes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 18.11.2009.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Ziffer 4.1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die der Ausschuss für Schule und Jugend in seiner Sitzung am 11.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Ziffer 4.1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- Jugend- und Familienarbeit mit dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Jugend übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Stadt Herten vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 14. Februar 2014



Dr. Paetzel
Bürgermeister

Neufassung der Ziffer 4.1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

4.1 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Betriebskostenzuschuss

Gefördert werden im Rahmen der Besitzstandwahrung die bisherigen zuschussberechtigten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die städtischen Zuschussleistungen setzen daher die bislang jährliche Zuwendung für die Durchführung der Arbeit im Rahmen der „Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Abenteuerspielplätze/ Mobile Formen“ gemäß Kinder- und Jugendförderplan NRW voraus.

Gefördert wird daher analog des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW.

Gemäß §12 „Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes -Kinder- und Jugendförderungsgesetz- (3. AG-KJHG-KJFöG) findet Offene Kinder- und Jugendarbeit „insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“ Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren. Für angemessene Räumlichkeiten, Ausstattung und ein angemessenes Rahmenprogramm im Sinne der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist daher zu sorgen.

Die Empfänger von Landesmitteln verpflichten sich zur Teilnahme am kommunalen Wirksamkeitsdialog, zur regelmäßigen Berichterstattung im Fachausschuss sowie zu einem jährlichen, trägerbezogenen Abstimmungsgespräch mit dem Bereich Jugendförderung.

Der städtische Zuschuss beträgt im Rahmen der Besitzstandwahrung jährlich:

- 3.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 6 Wochenstunden Offener Kinder- und Jugendarbeit
- 8.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 12 Wochenstunden Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie einer hauptberuflich pädagogischen Fachkraft/ pädagogischen Fachkräften mit insgesamt mindestens 19,25 Stunden wöchentlich und einer Schließzeit von maximal 6 Wochen im Jahr.
- 14.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 20 Wochenstunden Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie einer hauptberuflich pädagogischen Fachkraft/ pädagogischen Fachkräften mit insgesamt mindestens 39 Stunden wöchentlich und einer Schließzeit von maximal 6 Wochen im Jahr.

Mittel, die durch eine Veränderung des Angebotes oder durch eine Schließung der Einrichtung freiwerden, können für neue Einrichtungen/Träger und für erweiterte Angebote bestehender Einrichtungen/Träger verwendet werden.

Grundsätzlich werden Ferienfreizeiten als Angebotszeiten anerkannt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) sollen die kommunale Förderung und die Landesförderung gemeinsam 85% der Gesamtaufwendungen des Trägers nicht überschreiten, d.h. der Träger hat einen Eigenanteil von mindestens 15% der Gesamtaufwendungen zu erbringen.

Bei einer längeren Schließzeit als 6 Wochen pro Jahr und/oder dem Fehlen einer hauptberuflichen pädagogischen Fachkraft werden die Zuschüsse anteilig gekürzt.

Verfahren:

1. Der Zuschuss für bestehende Einrichtungen/Träger und bestehender Angebote dieser Einrichtungen/Träger ist auf Vordruck bis spätestens zum 30.10. für das Folgejahr zu beantragen. Für neue Einrichtungen/Träger und für erweiterte Angebote bestehender Einrichtungen/Träger gibt es keine Antragsfrist.

2. Der Verwendungsnachweis (Formblatt) mit:

- Kostenaufstellung über die Betriebsausgaben mit Originalbelegen
- Jahresbericht mit/ und Jahresprogramm über die Angebotsstruktur, Besucherzahlen, Schwerpunktarbeit etc.
- Nachweis über die Anstellung einer Fachkraft und die Dauer der Beschäftigung
- Angabe der Schließzeiten

ist bis spätestens 28.02. dem Bereich Jugendförderung vorzulegen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.06.2014 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 96 Nr.: 324 - 431

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **30.06.2014** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.06.2014 nicht mehr.



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - Dezember 2014
Kreis	Recklinghausen
Stadt/Gemeinde/Kreis	Herten

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.